

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Tom HAENEBALCKE  
Referatsleiter A2 Einstellung und  
Laufbahnentwicklung  
Ausschuss der Regionen  
Rue Belliard 101  
JDE 3120  
1040 Brüssel

Brüssel, den 20. Mai 2014  
GB/XK/mk D(2014)1151 **C2013-0958**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu).

**Betreff:       Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Mitteilung des Ausschusses der Regionen bezüglich der Durchführung einer internen Ausschreibung gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Statuts der Beamten (Fall 2013-0958).**

Sehr geehrte Frau Kesteloot,

vielen Dank für Ihre Mitteilung bezüglich der Durchführung einer internen Ausschreibung durch den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Statuts der Beamten.

Laut dieser Mitteilung, in der Sie sich auf den Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“) berufen, können während der Bearbeitung Reservelisten zur Besetzung freier Stellen im Generalsekretariat des Ausschusses der Regionen erstellt werden.

Diese Bearbeitung ähnelt den Einstellungsverfahren, die dem EDSB bereits gemeldet wurden<sup>1</sup>. Ihre Besonderheit besteht darin, dass es sich um eine interne Ausschreibung handelt, die die Bewertung bestimmter Eigenschaften der Bewerber durch einen externen Auftragnehmer („*Assessment Centre*“) vorsieht. Die Kommission hat einen Vertrag mit einem externen Auftragnehmer geschlossen, mit dem nun auch der Ausschuss der Regionen eine Zusammenarbeit im Rahmen seiner internen Ausschreibungen plant. Aus der Mitteilung geht hervor, dass der Ausschuss der Regionen dem *Assessment Centre* ausschließlich den Namen und die Adresse des Bewerbers übermittelt. Zur Bewertung der Bewerber werden keine Vergleiche angestellt, sie hat keine Benotung zum Ziel und die Ergebnisse führen nicht zum Ausscheiden von Bewerbungen. Ihr Zweck liegt allein darin, der internen Prüfungskommission

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des EDSB vom 16. Juni 2009 (Fall 2008-0694).

zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss der Regionen hat dem EDSB folgende Dokumente übermittelt:

i) einen Entwurf eines „internen Auswahlverfahrens gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Statuts der Beamten“, in dem sämtliche Phasen des Verfahrens beschrieben werden und der vom Generalsekretär/der Anstellungsbehörde des Ausschusses der Regionen verabschiedet werden muss;

ii) ein Anhang zur Bekanntmachung des Auswahlverfahrens mit Informationen zu den Überprüfungsanträgen, den Einspruchsmöglichkeiten, den Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten, zur Chancengleichheit, zur Möglichkeit der Bewerber, Zugriff auf sie direkt betreffende Dokumente zu erhalten (Bericht des „Assessment Centre“, Einzelbewertung) sowie zu entsprechenden Anträgen und zum Schutz personenbezogener Daten (das „Informationsdokument“);

iii) eine Kopie des Vertrags, den die Kommission mit dem *Assessment Centre*, mit dem der Ausschuss der Regionen zusammenarbeiten möchte, geschlossen hat.

Am 10. Oktober 2008 hat der EDSB Richtlinien über den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Personalbeschaffung innerhalb der Institutionen der EU verabschiedet („die Richtlinien“). Nach den internen Verfahren des EDSB wird die Mitteilung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien untersucht. In seiner Untersuchung macht der EDSB auf die Praktiken aufmerksam, die nicht im Einklang mit den Richtlinien zu stehen scheinen, und legt dem Ausschuss der Regionen entsprechende Empfehlungen diesbezüglich vor.

### **1) Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten**

Aufgrund der Sensibilität der Daten zum Thema Behinderungen empfiehlt der EDSB, dass die mit den Akten der betreffenden Bewerber befassten Sachbearbeiter sowie die für eventuelle besondere Bestimmungen hinsichtlich des Bewerbers zuständigen Personen eine Geheimhaltungsklausel unterschreiben, die ihnen eine Geheimhaltungspflicht auferlegt, welche gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung mit der ärztlichen Schweigepflicht gleichzusetzen ist.

### **2) Recht auf Information**

Der EDSB stellt fest, dass das Informationsdokument der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beigefügt ist und wichtige Informationen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung enthält.

Die Mitteilung erwähnt jedoch nicht, wie die Bewerber über das „interne Auswahlverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 3 des Statuts der Beamten“ informiert werden. Das entsprechende Dokument enthält Informationen über die Rechtsgrundlage, die verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens und die für die Bewertung der Bewerber zuständigen Personen. Dabei handelt es sich um wichtige Informationen, die den Bewerber einen fairen und transparenten Umgang mit ihren Daten zusichern.

Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB dieses Dokument mit der Beschreibung des Verfahrens nach Verabschiedung durch den Generalsekretär/die Anstellungsbehörde des Ausschusses der Regionen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beizufügen oder den Bewerbern anderweitig zukommen zu lassen.

### **3) Sicherheit**

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss der Regionen Sicherheitsvorkehrungen bezüglich des Zugriffs auf und der Speicherung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 22 der Verordnung getroffen hat.

Dennoch weist der EDSB auf die Frage der praktischen Anwendung des Grundsatzes der Vertraulichkeit im Rahmen des Informationsaustauschs und des Austausches der Bewertungsberichte zwischen der Prüfungskommission des Ausschusses der Regionen und dem *Assessment Centre* sowie anderen potenziellen Empfängern hin.

Deshalb empfiehlt der EDSB dem Ausschuss der Regionen, Regeln einzuführen, nach denen Informationen über die Bewerber ausschließlich in versiegelten Umschlägen mit dem Hinweis „vertraulich“ oder „nur für den Empfänger“ übermittelt werden.

Angesichts der obigen Ausführungen scheint die vorgeschlagene Verarbeitung die Bestimmungen der Verordnung nicht zu verletzen, sofern die oben genannten Empfehlungen berücksichtigt werden. Der EDSB fordert den Ausschuss der Regionen auf, ihm vor Beginn des ersten internen Auswahlverfahrens entsprechende Dokumente als Beleg für die Umsetzung seiner Empfehlungen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Spac RATISLAV, Datenschutzbeauftragter